



Angeklagter Meyer,
Verteidiger Beust

STRAFJUSTIZ

Am Ende des Weges

Ein hinfälliger 82-Jähriger tötete seine schwerkranke Frau und muss wegen Totschlags ins Gefängnis. Brauchen wir ein Altersstrafrecht? Von Gisela Friedrichsen

Nach 55 Jahren Ehe hat er sie erwürgt. Nicht, weil sie ihm schon lange auf die Nerven gegangen wäre. Auch nicht, weil sie einander bis aufs Blut gepeinigt hätten. Sondern weil er gegen die Hoffnungslosigkeit nicht mehr ankam.

Nach einer unruhigen Nacht half er ihr, auf der Bettkante zu sitzen. Sie klagte erbärmlich, wie fast ständig in letzter Zeit: „Heini, ich will nicht mehr, hilf mir doch endlich!“ Es ging ihr sehr schlecht, der Magen, das Schlucken, die Atembeschwerden, die Schmerzen. Sie konnte nicht mehr aufstehen.

Er wollte ihr so gern helfen. Aber wie? Es half ja nichts mehr. Er setzte sich neben sie. Beide schwiegen. Urplötzlich überkam es ihn. Er versetzte ihr einen Faustschlag ins Gesicht, um sie zu betäuben, damit sie vom Sterben nichts merke. Er wollte ihr nicht weh tun. Und da er auch längst nicht mehr so kräftig war wie früher, landete der Schlag nur an ihrem Kinn und machte sie benommen, so dass sie rücklings aufs Bett kippte. Da legte er sich auf sie und drückte zu.

Eine brutale Tat? Oder Ausdruck zweifelnder Hilflosigkeit?

Er ging in die Küche, um sich die Pulsadern aufzuschneiden. Doch das stumpfe Messer drang nicht tief genug ein, er blutete nur wenig. Dann wollte er vom Balkon springen, doch sie wohnten im ersten Stock, und er wäre womöglich nicht tot gewesen. Also auch kein Ausweg. So setzte er sich neben seine Frau und wartete.

Irgendwann rief er die Tochter an, da er sich anders nicht zu helfen wusste, und dann kamen auch schon Polizei und Notarzt. Man brachte ihn vorübergehend in die Psychiatrie. Auf einen Haftbefehl verzichtete die Staatsanwaltschaft.

„Er war sehr schweigsam“, erinnert sich ein Polizeibeamter, der als einer der Ersten am Tatort war. „Er saß unbeweglich in sich zusammengesunken da wie eine Skulptur und sagte nur tonlos: ‚Ich war’s.‘“ Aus langjähriger Tätigkeit, so der Beamte, wisse er, dass viele alte Menschen sich jemanden wünschten, der sie erlöse. „Das war eine solche Erlösungstat.“

Die Staatsanwaltschaft Mannheim klagte Heinrich Meyer, 82, wegen Totschlags an, begangen im Zustand erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit. Die 1. Große Strafkammer des Landgerichts

Mannheim mit dem Vorsitzenden Richter Ulrich Meinerzhagen verurteilte ihn, dem Strafantrag der Anklage folgend, nun zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren, wovon drei Monate wegen der langen Verfahrensdauer als verbüßt gelten. Oberstaatsanwalt Stephan Ullrich war da großzügiger und hatte sechs Monate als vollstreckt vorgeschlagen.

Eine angemessene Strafe? Oder ein hartes Urteil, weil es dem Angeklagten womöglich eine Inhaftierung nicht erspart? Oder gar ein Urteil ohne rechten Sinn und Zweck, das den Tatumständen nicht gerecht wird? Es liege der „klassische Fall für Halbstrafe“ vor, so der Vorsitzende in der Urteilsbegründung. Auch an einen Gnadenantrag sei bald zu denken.

Meyer hatte nie bestritten. Er beschönigte nichts und redete sich nicht heraus. Die Mutter habe nicht mehr leben wollen, sagte er zur Tochter.

War das nicht Tötung auf Verlangen? Das Gesetz fordere hierfür mehr als nur eine hinnehmende Einwilligung dessen, der sterben will; dieser müsse „aktiv“ auf den Täter einwirken, sagte der Vorsitzende. „Die Frau hatte Lebensüberdross und Verzweiflung geäußert. Aber was wollte sie? Das blieb fraglich. Vielleicht eine effektivere ärztliche Behandlung?“

Man müsse sich klar darüber sein, so Meinerzhagen, was man vom Lebenspartner verlange, wenn man getötet werden wolle. Wenn die Frau wirklich diesen Wunsch gehabt haben sollte, dann hätte sie ihrem Mann erklärt, warum sie so etwas Unerhörtes von ihm verlange. „Es fehlt an Eindeutigkeit und an der Reflexion des Opfers über sein Verlangen. Da-

her scheidet Tötung auf Verlangen aus.“ So argumentieren Juristen.

Die Meyers hatten weder eine Patientenverfügung ausgefüllt noch sonst irgendwie für den Ernstfall vorgesorgt. Sie hatten ihr Leben lang ihre Dinge selbst geregelt und sich einst versprochen, anderen nie zur Last zu fallen. Und dass, wenn einer nicht mehr zurechtkomme, der andere ihm helfe. Fremde Hilfe lehnten sie ab. Ambulante Pflege? Frau Meyer wollte keine fremden Leute in der Wohnung. Nur im äußersten Notfall, etwa wenn Spritzen verabreicht werden mussten, kamen wechselnde Kräfte für ein paar Minuten. Kurzzeitpflege? Das hätte Trennung von ihrem Mann bedeutet. Die Tochter? Ihr gegenüber wurde nicht geklagt. „Wir kommen schon zurecht“, hieß es.

Die beiden waren lebenslang ausschließlich aufeinander konzentriert. Irgendwann kommt der Zeitpunkt in solchen Beziehungen, von dem an nicht mehr diskutiert werden muss. Da bedarf es nicht einmal eines Blickes, um zu wissen, was der andere will. Nicht jedes Paar tauscht sich „aktiv“ zum Thema Tod aus oder gar über die Tötung des Partners – vor allem wenn das Leben ohne den anderen nicht mehr vorstellbar ist und das Ende des gemeinsamen Weges schon in Sicht.

Frau Meyers Leidensweg begann vor zwanzig Jahren. Da erkrankte sie an vielfältigen Allergien. Dazu litt sie unter Asthma, vertrug aber die Medikamente nicht. Es ging stetig bergab, bis nur noch Cortison etwas Erleichterung brachte. Doch dadurch wurden die Knochen brüchig, ein Wirbelkörper brach ein, die Haut platzte auf, das Lungenvolumen nahm ab. 2010 stürzte die Frau überdies und erlitt einen Beckenringbruch. Übelkeit nahm überhand, die Beweglichkeit ging gegen null, Thrombosen machten ihr zu schaffen. Anzeichen einer Demenz traten auf. Schmerztabletten vertrug sie ebenso wenig wie jene Medikamente, die ihre Leiden heilen sollten. Das ständige Erbrechen entzündete die Speiseröhre. Unerträglicher Juckreiz, Pilzbefall, Verätzungen – hätte sie sich mit Tabletten umbringen wollen, sie hätte sie weder schlucken können noch bei sich behalten.

Als sie sich nicht mehr rühren konnte, schob ihr Mann sie auf einem Bürostuhl durch die Wohnung. Hans Ulrich Beust, ein Verteidiger von selten gewordenem Takt und großer Lebenserfahrung: „Welch eine hilflose Frage des Gerichts – warum man nicht die Geduld hatte, auf Besserung zu warten! Es gab keine Hoffnung auf Besserung oder gar Heilung.“ Aus der Klinik hatte man die Frau nach wenigen Tagen

entlassen, weil nichts mehr zu machen war. Und zu Hause? Da kam der Mann schon mit sich selbst nicht mehr zurecht.

Von einem „ordentlichen Leben“ und dem „Muster einer unauffälligen, geordneten Familie“ sprach der Staatsanwalt. Jahrelang hatte Meyer korrekt seinen Dienst als Hausmeister bei einer Berufsgenossenschaft versehen, ehe er 1993 Rentner wurde. In den Ferien ging es in den Bayerischen Wald, die Familie wohnte jahrzehntelang in derselben Wohnung, das Leben verlief gleichförmig. In jünge-

schaffte er es nicht, um ihre Medikamente abzuholen. Er nahm ab, fühlte sich erschöpft. Wie kraftlos er geworden war, wurde ihm täglich bewusster. Sie hatten keine Zukunft mehr. Er dachte immerzu an den Tod, schwieg aber ihr gegenüber. Denn er macht nicht viele Worte von sich und seinen Gefühlen.

Dass er die Wahrheit sagte, kein Zweifel. Oberstaatsanwalt Ullrich: „Ich bin überzeugt, dass die Frau mit ihrem Leben abgeschlossen hatte und sich alles so zutrug, wie der Angeklagte es schildert.“

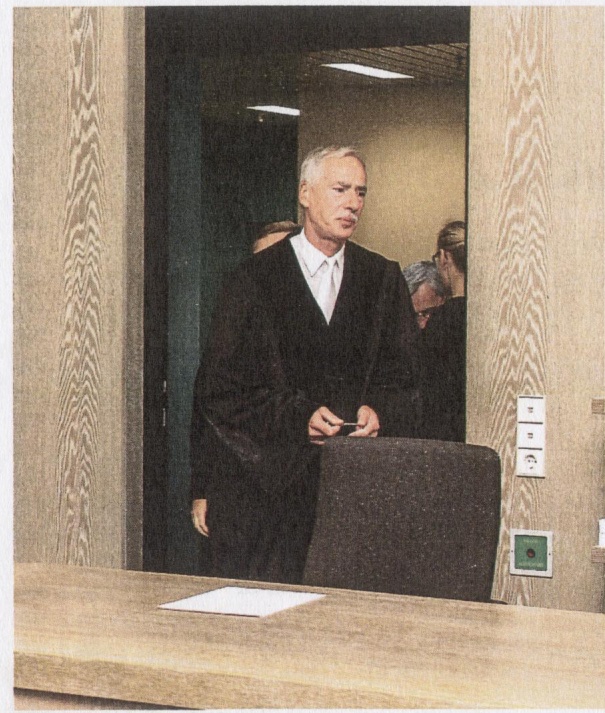
Im Jugendstrafrecht wird, was das Strafziel und die Strafhöhe angeht, Rücksicht darauf genommen, dass junge Menschen in ihrem Entwicklungsstand *noch nicht* mit Erwachsenen gleichzusetzen sind. Also geht die Rechtsordnung auf eine besondere Weise auf sie ein.

Und bei hinfälligen alten Leuten? Befinden sich nicht viele von ihnen auf dem entgegengesetzten Weg, so dass sie *nicht mehr* mit Menschen im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Kräfte gleichzusetzen sind? Bedarf es für sie – analog zum Jugendstrafrecht – nicht eines Altersstrafrechts? Für betagte Angeklagte kann eine Freiheitsstrafe von drei oder vier Jahren einem Lebenslang gleichkommen. Sie müssen auch nicht mehr resozialisiert werden. „Taten wie hier wird es in Zukunft öfter geben“, sagte Ullrich.

Das Strafrecht sei durchaus imstande, auch den besonderen Lebensumständen und den körperlich-geistigen Veränderungen alter Menschen Rechnung zu tragen, heißt es häufig. Das mag so sein. Der Heidelberger Psychiater Hartmut Pleines beschrieb einfühlsam und eindrucksvoll, wie sich bei dem über achtzigjährigen Angeklagten „depressive Affektqualitäten ihren Weg nach oben bahnten“, wie er die Lebenssituation „mehr und mehr katastrophierend“ erlebte und sein Persönlichkeitsgefüge erodierte. Der Tattag sei gleichsam das Ende einer psychopathologischen Entwicklung gewesen. Meyer habe schon noch erkennen können, was das Recht von ihm verlangt; doch seine Steuerungsfähigkeit habe nicht mehr ausgereicht, entsprechend zu handeln.

Ob sich junge Richter in die Lebenswelt von Personen hineinfinden können, die 55 Jahre verheiratet sind und keinen Ausweg aus ihrer Perspektivlosigkeit finden? Wenn ja, dann ist es Glückssache.

„Herr Meyer ist mit den Parametern des Strafrechts nicht zu messen“, sagte Verteidiger Beust. Fraglich sei, ob die Strafjustiz überhaupt die geeignete Instanz sei, einer Tat wie der von Herrn Meyer entgegenzutreten. ♦



Vorsitzender Meinerzhagen, Tatort: Was wollte die Frau?

ren Jahren bestand bei Meyer eine Alkoholabhängigkeit, die ihre Spuren hinterlassen hat.

Von 2009 an verschlechterte sich sein Zustand. Er war oft benommen, litt unter Schwindelanfällen, so dass er unsicher wurde beim Gehen. Ein Leberschaden und hirnorganische Abbauprozesse, die die Reaktions- und Anpassungsfähigkeit minderten, machten sich immer stärker bemerkbar. Er konnte seine Frau nicht mehr unterstützen, ja, er konnte nicht einmal mehr einkaufen. Auch zur Apotheke